



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2016

STRIKTE UMSETZUNG DER EUGH-ENTSCHEIDUNG ZU „SAFE HARBOR“

Forderung:

Das Nachfolgeabkommen für die „Safe Harbor“-Übereinkunft zwischen der EU und den USA („Privacy Shield“) muss nachgeschärft werden, um ein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau für den Transfer von Personendaten in die USA sicherzustellen.

Das Abkommen sollte daher vor allem in Bezug auf folgende Punkte noch nachgeschärft werden:

- **Die Ausnahmen von der Einhaltung der „Privacy Shield“-Prinzipien sind zu *weitgehend, unpräzise und daher einzuschränken.***
- **Die Auslegung des Abkommens sollte auf Basis des EU-Rechts erfolgen. Die Rechtsdurchsetzung im Beschwerdefall muss für europäische BürgerInnen sichergestellt werden.**
- **Kein „Opt Out“ (bloßes Widerrufsrecht der Betroffenen), soweit EU-Recht ein strengeres „Opt In“ (Zustimmung der Betroffenen) vorsieht.**

Begründung:

Die USA verfügt über kein dem EU-Recht gleichwertiges, angemessenes Datenschutzniveau. 15 Jahre lang war deshalb das Safe-Harbor-Abkommen eine der meistgenutzten rechtlichen Grundlagen für den Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA. Über 3.000 US-Unternehmen, die sich den Safe-Harbor-Regeln unterwarfen, versprachen im Wege einer Selbstverpflichtung bestimmte Datenschutzstandards einzuhalten. Diese Übereinkunft garantierte dennoch in der Praxis keinen hinreichenden Datenschutz, weshalb der Europäische Gerichtshof das Abkommen im Oktober 2015 für ungültig erklärte. Seit Ende Jänner 2016 dürfen die Safe-Harbor-Regeln für Datenübertragungen in die USA nicht mehr angewandt werden.

Die EU-Kommission hat mit der US-Regierung nun erneut Datenschutzprinzipien ausverhandelt, die US-Unternehmen im Rahmen einer Selbstzertifizierung einzuhalten haben, wenn sie von einer Pauschalgenehmigung für Datentransfers aus der EU in die USA profitieren wollen. Das sogenannte „Privacy Shield“-Paket enthält außerdem schriftliche Zusicherungen der Wettbewerbsbehörde FTC, der Geschäftsstelle des Direktors des US-Geheimdienstes, des Justiz-Departments ua bezüglich ihrer Bemühungen, die Prinzipien auch durchzusetzen. Bevor die EU-Kommission abschließend über das

Verhandlungsergebnis entscheidet, wird ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten und EU-Datenschutzbehörden konsultiert. Das „Privacy Shield“-Paket enthält im Vergleich zum bisherigen „Safe Harbor“-Abkommen eindeutige Verbesserungen, die - mit Blick auf die klaren Vorgaben des EUGH – aber für sich allein noch nicht ausreichend sind.

Die vom EUGH gerügten Defizite der „Safe Harbor“-Übereinkunft müssen nachweislich beseitigt werden. Dazu zählt, dass die Kontrollmechanismen in Bezug auf die Einhaltung von Datenschutzpflichten wirksam sind, nicht nur Unternehmen sondern die USA selbst ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, EU-BürgerInnen im Fall von Verstößen wirksamen Rechtsschutz in den USA genießen und die „Privacy Shield“-Prinzipien nicht immer Nachrang gegenüber US-Gesetzen und nationalen Sicherheitsinteressen haben. Das Abkommen sollte daher va in Bezug auf folgende Punkte noch nachgeschärft werden:

- Die Ausnahmen von der Einhaltung der „Privacy Shield“- Prinzipien sind zu weitgehend, unpräzise und daher einzuschränken. Die USA behält sich weiterhin vor, die vereinbarten Datenschutzprinzipien nicht zu befolgen, soweit dies für die nationale Sicherheit, öffentliche Interessen und die Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Außerdem sind die Prinzipien bei entgegenstehenden Regulierungsakten der Regierung und Gerichtsentscheidungen nicht anwendbar (soweit dies erforderlich ist, um überwiegende berechnigte US-Interessen zu erfüllen).
- Die Auslegung des Abkommens sollte auf Basis des EU-Rechts erfolgen. Bezüglich Interpretationsfragen zu den „Privacy Shield“-Prinzipien ist nämlich US-Recht anzuwenden (es sei denn, US-Unternehmen kooperieren freiwillig mit Europas Datenschutzbehörden).
- Kein „Opt Out“ (bloßes Widerrufsrecht der Betroffenen) soweit EU-Recht ein strengeres „Opt In“ (Zustimmung der Betroffenen) vorsieht und keine Beschränkung der Betroffenenrechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten, die mit EU-Recht nicht im Einklang steht. (Die Betroffenenrechte sollen bspw nicht beschnitten werden im Falle von „unverhältnismäßigen Lasten oder Kosten“ für das Unternehmen, „im wichtigen Interesse Dritter“, gegenüber ArbeitnehmerInnen etwa bei „Sicherheitsüberprüfungen“ oder der „Restrukturierung“ von Unternehmen, aber auch im viel zu unbestimmten „öffentlichen Interesse“ oder „nationalen Sicherheitsinteresse“).
- Im Beschwerdefall ist eine Kooperation mit Europas Datenschutzbehörden für US-Unternehmen nicht verpflichtend, sofern alternative Mechanismen vorgesehen sind. Diese sind viel zu unbestimmt geregelt. Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Umfang behördlicher/geheimdienstlicher Anfragen bzgl. europäischer Daten offenzulegen. Die Rechtsdurchsetzung des „Privacy Shields“ ist im US-Recht nur schwach verankert (etwa beschränkt auf wenige Kompetenzen der FTC).

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig